### 

### Gesellschaftsvertrag

### 

### § 1 Firma und Sitz

### Die Firma der Gesellschaft lautet <...> UG (haftungsbeschränkt) - nachfolgend „Gesellschaft -.

### Sitz der Gesellschaft ist <...>.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist <...>.
2. Die Gesellschaft kann alle erlaubten Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die mit dem Gegenstand nach Absatz 1. unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen oder zusammenhängen können oder diesem Gesellschaftsgegenstand dienlich erscheinen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch außerhalb ihres Sitzes Zweigniederlassungen und sonstige Geschäftsstellen zu errichten. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. <...beginnt am 01. [Oktober] eines Jahres und endet am 30. [September] des darauffolgenden Jahres.>

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro <...>,00 (in Worten: <...> Euro).

2. Auf das Stammkapital übernimmt die <...> mit dem Sitz in <...>, eingetragen im <...><...> einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 01 im Nennbetrag von EUR <...>,00 (in Worten: <...> Euro).

<2.. Auf das Stammkapital übernehmen folgende Geschäftsanteile mit folgenden Nennbeträgen:

a) Herr<...>, <Adresse>, geb. <...>, einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 01 im Nennbetrag von EUR <...>,00 (in Worten: <...> Euro).

b) <...> mit dem Sitz in <...>, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts <...> unter <...>, einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 02 im Nennbetrag von EUR <...>,00 (in Worten: <...> Euro).

c) Herr <...>, <Adresse>, geb. <...>, einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 03 im Nennbetrag von EUR <...>,00 (in Worten: <...> Euro).>

3. Die Einlage ist in bar zu leisten und [zur Hälfte] sofort zur Zahlung fällig. [Der Rest ist nach Anforderung durch die Geschäftsführung zur Zahlung fällig.]

§ 5 Verfügungen über und Teilung von Geschäftsanteilen

1. Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Gesellschaft Geschäftsanteile an Mitgesellschafter abtreten, solange eine solche Abtretung im Verhältnis der bisherigen Beteiligungen der Mitgesellschafter untereinander erfolgt.

2. Im Übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur mit Zustimmung aller Gesellschafter wirksam.

[2. Im Übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur mit Genehmigung der Gesellschaft wirksam. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.]

3. Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Erklärung des betroffenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist zulässig.

2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

c) der Gesellschafter verstirbt;

d) ein Gesellschafter der Gesellschaft die Verfügung über einen Geschäftsanteil mitgeteilt hat und die Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von 2 Monaten die Zustimmung nach § <...> des Gesellschaftsvertrages erteilt hat.

e) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt.

3. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht; die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter werden mit der Einziehung anteilig aufgestockt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes (z.B. Neuausgabe zu Gunsten der Gesellschaft oder von Gesellschaftern, Kapitalherabsetzung) beschließen.

4. Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat (Zwangsabtretung). Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft. In diesem Fall kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.

5. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Zwangsabtretung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Einziehung oder Zwangsabtretung ohne seine Zustimmung erfolgen soll.

6. Mit dem Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

7. Die Einziehung oder die Zwangsabtretung sind nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignis.

8. Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den obigen Bestimmungen berechnet sich die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter nach § 7 dieses Gesellschaftsvertrags. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bemessung der Abfindung vorschreiben, ist diese maßgebend. Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Abfindung.

§ 7 Abfindung [Var. Buchwert]

1. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist diesem eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung entspricht dem anteilig auf den betroffenen Geschäftsanteil entfallenden buchmäßigen Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am gezeichneten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist der Jahresabschluss der Gesellschaft für das letzte dem Ausscheiden vorangegangene Geschäftsjahr. Erfolgt das Ausscheiden auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist für die Berechnung der Abfindung der Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr maßgebend.

2. Ein Anspruch auf Dividende für das Geschäftsjahr, dessen Jahresabschluss für die Berechnung der Abfindung maßgebend ist, und für das im Zeitpunkt des Ausschlusses laufende Geschäftsjahr steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

3. Die Gesellschafter können beschließen, dass die Abfindung über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren zu zahlen ist. In diesem Fall ist die Abfindung mit 2 %-Punkten p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

§ 8 Abfindung [Var. Unternehmenswert]

1. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist diesem eine Abfindung zu zahlen. Die Abfindung entspricht dem anteilig auf den betroffenen Geschäftsanteil entfallenden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Unternehmenswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters.

2. Der Unternehmenswert ist von einem Wirtschaftsprüfer als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und den dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Bewertungen vorzunehmen. Wird über die Person des als Schiedsgutachter - nicht als Schiedsrichter - tätig werdenden Wirtschaftsprüfers zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung erzielt, so wird der Wirtschaftsprüfer auf Antrag eines Beteiligten durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf oder dessen Nachfolgeorganisation benannt. Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zulasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.

3. Für die Ermittlung der Abfindung gelten sämtliche ausstehenden Einlagen als geleistet. Die Abfindung mindert sich um den Betrag etwaiger auf die betroffenen Geschäftsanteile ausstehender Einlagen.

4. Ein Anspruch auf Dividende für das im Zeitpunkt des Ausschlusses laufende Geschäftsjahr steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

5. Die Gesellschafter können beschließen, dass die Abfindung über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren zu zahlen ist. In diesem Fall ist die Abfindung mit [6] % zu verzinsen. Die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Abfindung vorzeitig zu zahlen.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

3. Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen darf ein Geschäftsführer nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vornehmen, insbesondere solche Maßnahmen, deren Wert einen Betrag von EUR <...>,00 im Einzelfall oder im Kalenderjahr (z.B. bei Dauerschuldverhältnissen) übersteigt.   
  
Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt und/oder zustimmungsbedürftige Maßnahmen festgelegt werden.

4. Entsprechendes gilt im Falle der Liquidation der Gesellschaft für die Liquidatoren.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.

2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich (auch Telefax oder E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen (auch Telefax oder E-Mail) Abstimmung einverstanden erklären. Gesellschafterversammlungen können auch per Telefon- oder Video-Konferenz oder web Meeting abgehalten werden, sofern die Beschlussgegenstände nicht notariell zu beurkunden sind. Die Zustimmung der Abhaltung per Telefon-/Video-Konferenz oder web Meeting hat schriftlich (auch Telefax oder E-Mail) zu erfolgen.

3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für einen Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

5. Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie einem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Gesellschafter unterzeichnet werden. Werden alle Geschäftsanteile an der Gesellschaft von einem Gesellschafter gehalten, so hat dieser unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.

6. Bei der Beschlussfassung kann sich ein Gesellschafter durch einen Mitgesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachverständige Person vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform.

§ 11 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

§ 12 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einen Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen Lagebericht aufzustellen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen größenabhängige Erleichterungen in Anspruch genommen werden.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder eine Prüfung durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.

3. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die nach Absatz 2 etwa durchgeführte Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

4. Der Jahresabschluss wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt.

§ 13 Verwendung des Ergebnisses

1. Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

2. Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 14 Kapitalerhöhung

Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, Geschäftsanteile auf das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von diesem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.

§ 15 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger

§ 16 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten bis zum Betrag von EUR 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 17 Schiedsvereinbarung

1. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag wird eine gesonderte Schiedsvereinbarung getroffen.

2. Gesellschafter kann nur werden, wer dieser Schiedsvereinbarung beigetreten ist. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, die ermächtigt ist, den Beitritt für alle Beteiligten anzunehmen.

-.-.-.-

*Disclaimer*

*Keine Rechtsberatung und keine Gewähr für juristische Informationen Soweit unsere Muster juristische Erläuterungen, Empfehlungen und Ratgeber enthalten, so stellen diese unverbindliche Informationen ohne jede Gewähr für Vollständigkeit- und Richtigkeit dar. Es handelt sich insoweit nicht um Rechtsberatung. Die Zurverfügungstellung unserer Muster und Kommentare hierzu erheben auch nicht den Anspruch, Rechtsberatung darzustellen oder gar zu ersetzen. Im Zweifelsfall empfehlen wir Ihnen, Ihren eigenen Rechtsberater zu konsultieren.*

*Wir unternehmen selbstverständlich die größtmöglichen Anstrengungen, unsere Muster nach bestem Wissen und Kenntnisstand zu erstellen. Gleichwohl machen es die Komplexität und die ständige Weiterentwicklung der Rechtsmaterien erforderlich, jegliche Haftung und Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Muster und Kommentare auszuschließen, soweit dieses aufgrund der Rechtslage zulässig ist.*